

## Neue Schuhversorgung.

Ab 1. April nur noch ein Paar Schuhe im Jahr.

Nachdem die Bewirtschaftung von Schuhen in diesen Tagen von der Reichsbelleidungsstelle auf die Reichsstelle für Schuhversorgung übergegangen ist, erläßt diese jetzt eine Bekanntmachung über die Versorgung der Bevölkerung nach dem 1. April. Bedarfsscheinpflichtig bleibt danach neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gesenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Hartstoffen aus Ersatzstoffen bewehrt ist. Diese Schuharten müssen auf der Sohle den Ausdruck „Bedarfscheinpflichtig“ tragen. Die Schuhbedarfscheine werden wie bisher von den einzelnen Bezugsstellen aus gefertigt und sind nicht übertragbar. Sie haben eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten und sind im Gegensatz zu früher überall im Deutschen Reich gültig. Ein Recht auf Lieferung der Ware schließen sie jedoch nicht in sich. Zum Empfang eines Bedarfscheines ist jeder Verbraucher berechtigt, der nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, außerdem jeder Verbraucher, welcher der für ihn zustehenden Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung vorlegt, wonach er zwei Paar gebrauchsfähige Schuhe der zuständigen Annahmestelle abgegeben hat. Beim Verlangen des Bedarfscheines muß schriftlich versichert werden, daß der Verbraucher nur ein Paar Schuhe besitzt. Werden keine Stiefel abgegeben, so darf einer Person innerhalb eines Jahres nur ein Schuhbedarfschein erteilt werden.

Die Ausfertigungsstellen können Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfscheinen innerhalb eines Jahres gewähren an Personen, die infolge ihres Berufs unbedingt Lederschuhwerk tragen müssen, an Kranke mit arztärztlicher Bescheinigung. Außerdem können Ausnahmen im Falle eines Diebstahls oder Unbrauchbarkeit innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bewilligt werden. Die Händler müssen das Schuhwerk zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen abgeben, und dürfen den Verkauf nicht von anderen als Geldleistungen abhängig machen. Bezugscheine, die bis zum 1. April ausgestellt sind, verlieren spätestens am 1. Juni ihre Gültigkeit.

Diese auszugsweise wiedergegebenen neuen Bestimmungen lassen erkennen, daß die Versorgung mit Lederschuhwerk auch weiterhin mit außerordentlichen Erschwernissen verknüpft sein wird. Während jedem Verbraucher bisher zwei Bezugscheine innerhalb eines Jahres ausgestellt werden konnten, wird diese Zahl grundsätzlich nunmehr auf einen beschränkt. Auf der anderen Seite allerdings werden eine Reihe von Schuharten ohne Verwendung von Leder im Gegensatz zu früher jetzt bezugscheinfrei.